



Kreisschreiben der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes

vom 8. Juni 2012

**zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 und Art. 8
Abs. 3 der Adoptionsverordnung**

Mit der seit 1. Januar 2012 geltenden Adoptionsverordnung (AdoV, SR 211.221.36) wird unter anderem eine Angleichung an die Verfahren der Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (SR 0.211.221.311) erreicht. Die kantonalen Migrationsämter und die Schweizerischen Botschaften im Ausland werden damit fachlich bei der Kontrolle von Kinderdossiers vor der Einreise der Kinder unterstützt. Betroffen sind nur Aufnahmeverfahren für Kinder, welche nicht aus einem Staat des Haager Adoptionsübereinkommens stammen¹.

Nach Art. 8 Abs. 3 AdoV wird der Entscheid über die Zusicherung des Visums oder die Aufenthaltsbewilligung für das zu adoptierende Kind von der vorgängigen Bewilligung oder Zustimmung der Einreise der kantonalen Adoptionszentralbehörde², Art. 7 Abs. 5 AdoV) abhängig gemacht. Die für das Aufnahmeverfahren zuständige Fachbehörde prüft somit neu nicht nur die Eignung der künftigen Adoptiveltern, sondern auch das Kindesdossier. Diese Prüfung erfolgt so früh wie möglich, jedenfalls aber vor der Einreise des Kindes.

Damit die kantonale Adoptionszentralbehörde rasch beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder die Zusicherung der Einreise gegeben sind, müssen folgende Dokumente vorliegen (Art. 7 Abs. 1 AdoV):

- Sozial- und Arztbericht über das Kind;
- Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption oder Erklärung der zuständigen Behörde, dass die Zustimmung rechtsgültig erbracht wurde oder weshalb sie nicht beigebracht werden kann;
- Erklärung der zuständigen Behörde, dass das Kind den zukünftigen Adoptiveltern in der Schweiz anvertraut wird;
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes zur Adoption.

Falls für den Entscheid notwendig, kann die kantonale Adoptionszentralbehörde weitere Dokumente verlangen (Art. 7 Abs. 2 AdoV). Im Vordergrund stehen dabei Dokumente zur Identität des Kindes (Geburtsschein, Pass, Foto).

Die Dokumente liegen nicht in allen Herkunftsstaaten im gleichen Stadium des Verfahrens vor und können auch nicht immer eingefordert werden, da keine entsprechende staatsvertragliche Verpflichtung besteht. Zu beachten ist:

- Für die Bewilligungserteilung sollten der kantonalen Adoptionszentralbehörde entweder die (ggf. beglaubigten) Originalunterlagen vorliegen oder die Vertrauenswürdigkeit der Dokumente anderweitig gewährleistet werden.
- Den Qualitätsanforderungen ist sicherlich Genüge getan, wenn die zuständige Schweizerische Vertretung im Ausland die Dokumente gesehen, deren Vertrauenswürdigkeit bestätigt und per Fax oder Mail der Zentralen Behörde des Kantons übermittelt hat.
- Sofern die notwendigen Dokumente vor der Einreise eines Kindes nicht oder nicht in der nötigen Qualität beigebracht werden oder das Beibringen ausnahmsweise mit unverhältnismässigem oder unzumutbarem Aufwand verbunden ist, besteht wie bisher die Möglichkeit, die Bewilligung nach der Einreise des Kindes zu erteilen, falls dem die kantonale Adoptionszentralbehörde zustimmt.

¹ Aktuelle Vertragsstaatenliste auf der Webseite der Haager Konferenz für internationales Privatrecht: www.hcch.net (Abkommen Nr. 33).

² Adressliste auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz: www.bj.admin.ch (Rubrik internationale Adoptionen).

- Im Sinne eines guten Zusammenwirkens aller Beteiligten und eines transparenten Vorgehens ist Folgendes zu beachten: Die Vermittlungsstelle darf den Kindervorschlag den Adoptiveltern erst unterbreiten, wenn die kantonale Adoptionszentralbehörde informiert ist (Art. 16 AdoV). Zudem ist es notwendig, dass Vermittlungsstellen oder Gesuchstellende die Dokumente so bald verfügbar der kantonalen Adoptionszentralbehörde vorlegen. Idealerweise werden die vorhandenen Unterlagen bereits vor dem ersten Treffen mit dem Kind, jedenfalls aber vor dem Gerichtsentscheid im Ausland der kantonalen Adoptionszentralebehörde unterbreitet. Damit kann frühzeitig sichergestellt werden, ob das zur Aufnahme vorgeschlagene Kind grundsätzlich dem in der Eignungsbescheinigung vorgesehenen „Kinderprofil“ entspricht.
- Sofern zuhanden des ausländischen Gerichts erforderlich, kann die kantonale Adoptionszentralbehörde, oder mit ihrem Einverständnis, die kantonale Migrationsbehörde bereits vor dem Gerichtsentscheid eine provisorische Einreisezusicherung (unter Vorbehalt der Vorlage sämtlicher Dokumente nach Art. 7 Abs. 1 und 2 AdoV vor der Einreise) ausstellen.

Anhang: Auszug aus der Adoptionsverordnung

Art. 7 Bewilligung

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt, so kann die Bewilligung zur Aufnahme eines bestimmten Kindes erteilt werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- a. die Eignungsbescheinigung der künftigen Adoptiveltern;
- b. ein ärztlicher Bericht über die Gesundheit des Kindes sowie ein Bericht über die bisherige Lebensgeschichte des Kindes;
- c. die Zustimmung des Kindes, sofern aufgrund seines Alters und seiner Fähigkeiten eine solche erwartet werden kann;
- d. die Zustimmung der Eltern des Kindes zur Adoption oder eine Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats des Kindes, dass diese Zustimmung rechtsgültig beigebracht wurde oder weshalb sie nicht beigebracht werden kann;
- e. die Erklärung der nach dem Recht des Herkunftsstaats des Kindes zuständigen Behörde, dass das Kind künftigen Adoptiveltern in der Schweiz anvertraut werden darf.

² Die kantonale Behörde kann weitere Unterlagen verlangen.

³ Sind die Unterlagen nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann eine Übersetzung verlangt oder veranlasst werden.

⁴ Die Bewilligung enthält namentlich Angaben zu Namen, Geburtsdatum und -ort des Kindes. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

⁵ Bei einer internationalen Adoption entscheidet die kantonale Behörde vor der Einreise des Kindes, ob die Bewilligung erteilt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann sie der Einreise zustimmen, bevor sie über die Erteilung der Bewilligung entscheidet, namentlich wenn das Beibringen der Unterlagen nach Absatz 1 Buchstaben b–e vor der Einreise nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

⁶ Bei in der Schweiz geborenen Kindern entscheidet die kantonale Behörde vor der Aufnahme über die Erteilung der Bewilligung.

Art. 8 Kantonale Migrationsbehörde

¹ Die kantonale Behörde überweist die Eignungsbescheinigung oder die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes der kantonalen Migrationsbehörde.

² Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet über die Ermächtigung zur Visumserteilung oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Sie teilt ihren Entscheid der kantonalen Behörde mit.

³ Die kantonale Migrationsbehörde oder, mit ihrem Einverständnis, die schweizerische Vertretung im Herkunftsstaat des Kindes darf das Visum oder die Aufenthaltsbewilligung erst ausstellen, wenn die Unterlagen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b–e vorliegen, die kantonale Behörde die Bewilligung erteilt oder ausnahmsweise der Einreise vor der Entscheidung über die Bewilligung zugestimmt hat.
